



**Satzung über die
Straßenreinigung und die
Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
der
Stadt Jüchen**

vom 02.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 INHALT DER REINIGUNGSPFLICHT	3
§ 2 ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGS- UND WINTERWARTUNGSPFLICHT AUF DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER	4
§ 3 UMFANG DER ÜBERTRAGENEN STRAßENREINIGUNGSPFLICHT	4-5
§ 4 UMFANG DER ÜBERTRAGENEN WINTERWARTUNGSPFLICHT	5
§ 5 BENUTZUNGSGEBÜHREN	5
§ 6 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ (FRONTMETERMAßSTAB)	5-6
§ 7 GEBÜHRENPFLLICHTIGE	6
§ 8 ENTSTEHUNG, ÄNDERUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR	7
§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEIT	7
§ 10 INKRAFTTRETEN	7
STRAßENVERZEICHNIS	8-16

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein– Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 01.10.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Jüchen vom 02.10.2018 beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege (dies beinhaltet auch alle Gassen / Verbindungswege zwischen den Straßen) und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger abgesetzten Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Parkbuchten, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Straßen in der Stadt, die durch die Stadt gereinigt und/oder mit Winterwartung versehen werden, werden zum Zwecke der Gebührenerhebung in drei Kategorien eingeteilt:
Kategorie A: Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen.
Kategorie B: Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen.
Kategorie C: Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen.
Die Zuordnung der einzelnen Straßen in der Stadt und der Umfang der Übertragung der Reinigungs- und der Winterwartungspflicht auf die Anlieger ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Reinigung und Winterwartung werden wie folgt geregelt:
- 1) Die Reinigung und Winterwartung aller Gehwege sowie aller Mischflächen wird auf die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
 - 2) Die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, insoweit die Straße im Straßenverzeichnis in Spalte 3 mit einem „X“ gekennzeichnet ist.
 - 3) Straßen, in denen die Reinigung der Fahrbahnen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen wird und die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt, sind im Straßenverzeichnis in Spalte 4 mit einem „X“ gekennzeichnet.
 - 4) Im Übrigen wird die Reinigung und Winterwartung durch die Stadt durchgeführt. Diese Straßen sind nachrichtlich im Straßenverzeichnis in Spalte 5 mit einem „X“ gekennzeichnet.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefahr für den Verkehr darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Bahnbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart und Umfang der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerade Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Bei gerundeten Grundstücksbegrenzungslinien wird die Strecke zugrunde gelegt, die sich bei einer geraden Verbindung der Eckpunkte ergäben.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Für die Reinigung, die einmal wöchentlich erfolgt, und die Winterwartung werden, sofern der Eigentümer nicht selber zur Reinigung und/oder Winterwartung verpflichtet ist (siehe Spalten 3 und 4 des Straßenverzeichnisses) folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je laufenden Meter

Grundstücksseite

Kategorie A - die dem Anliegerverkehr dient	2,69 Euro
Kategorie B - die dem innerörtlichen Verkehr dient	2,56 Euro
Kategorie C - die dem überörtlichen Verkehr dient	2,41 Euro

2. Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite

Kategorie A - die dem Anliegerverkehr dient	1,99 Euro
Kategorie B - die dem innerörtlichen Verkehr dient	1,89 Euro
Kategorie C - die dem überörtlichen Verkehr dient	1,78 Euro

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben oder erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Jüchen vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Zur Information:

Die Reinigung und die Winterwartung aller Gehwege und gemischt genutzten Flächen, dazu gehören u.a. auch verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 42 Abs. 4a StVO ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke durchzuführen.

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Winterwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Adam-Ries-Straße	A	x		
Adenauerplatz (Hausnummer 1 – 5)	B		x	
Adenauerplatz (außer Hausnummer 1 – 5)	B	X		
Adolph-Kolping-Straße	A	X		
Ahornweg	A	X		
Akazienweg	A	X		
Aldenhovener Straße	C		X	
Alleestraße (Teilstück von Odenkirchener Str. bis Am Rathaus)	B		X	
Alleestraße (Teilstück von Am Rathaus bis Römerstraße)	B	X		
Alte Lindenschule	A	X		
Alte Römerstraße	A		X	
Am Ackergrund	B	X		
Am alten Hof	A	X		
Am alten Sportplatz	A	X		
Am Behrenhof	A	X		
Am Broicher Weg	A	X		
Am Dominger Weg	A	X		
Am Engelrath	B	X		
Am Fließ	A	X		
Am Friedhof	A	X		
Am Fusseloch, Hausnummer 1	A		X	
Am Fusseloch, ohne Hausnummer 1	A	X		
Am Gerhardsweiler	A	X		
Am Graben	A	X		
Am Holzer Knoten	A	X		
Am Hütz	A	X		
Am Jüchener Bach	A	X		
Am Kirchblick	A	X		
Am Kommer Bach	B		X	
Am Lindenkreuz	A	X		
Am Lindenweg	A	X		
Am Markt	B	X		
Am Rathaus	A		X	
Am Ringofen	A	X		
Am Scheideweg	A	X		
Am Scheurenpfad	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung

Am Steenblenk	A	X		
Am Tanneneck	A	X		
Am Ulmenberg	A	X		
Am Wolterskamp	A	X		
Am Zollbrett	B		X	
Amselstraße	A	X		
An der Burg	A	X		
An der Eiche	B	X		
An der Köhm	A	X		
An der Landstraße	A	x		
An der Maar	A	X		
An der Sandkaule	A	X		
An der Siedlung	A	X		
An der Turnhalle	B	X		
Asternweg	A	X		
Auf dem Acker	A	X		
Auf der Hecke	A	X		
Auf der Hoheneiche	A	X		
Auf der Löh	A	X		
Auf`m Pilgerweg	B	X		
Augustastraße	A	X		
Bachstraße	A	X		
Bahnhofstraße	B		X	
Bahnstraße	B		X	
Barbarastraße	A	X		
Bärenstraße	A	X		
Baumstraße	B	X		
Beckerstraße	A	X		
Bedburdycker Straße	C			X
Beethovenstraße	A	X		
Bendweg	A	X		
Bertha-von-Suttner-Straße	A	X		
Birkenallee	B	X		
Birkenstraße	B	X		
Birkenweg	A	X		
Bismarckstraße	B	X		
Bissen	A	X		
Blumenstraße	A	X		
Blumenweg	A	X		
Brabanter Straße (Haus-Nr. 2-8 und 1-13)	B		X	
Brabanter Straße (Haus-Nr. 14 bis Ende und Haus-Nr. 17 bis Ende)	B	X		
Braunstraße	A	X		
Breslauer Straße	A	X		
Broicher Kaul	B	X		
Broichstraße	A	X		
Brückenstraße	A	X		
Buchenweg	A	X		
Burgstraße	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Buschgasse (Haus-Nr. 2 – 10)	A	X		
Buschgasse (Haus-Nr. 1 – 19)	A		X	
Dahlienweg	A	X		
Damaschkestraße	A	X		
Danerstraße	A	X		
Dechant-Bäumer-Straße	A	X		
Dechant-Berger-Straße	A	X		
Dechant-Königs-Straße	A	X		
Denkmalstraße	B		X	
Dinkelweg	A	X		
Dürselen (nur L 116)	C		X	
Dürselen (ohne L 116)	A	X		
Düsterstraße	A	X		
Dycker Weinhaus (Haus-Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23)	B		X	
Eduard-Bausch-Straße	A	X		
Eibenweg	A	X		
Eichenweg	A	X		
Elsa-Brandström-Straße	A	X		
Erftstraße	A	X		
Erlenweg	A	X		
Ernteweg	A	X		
Eschenweg	A	X		
Espenweg	A	X		
Eugen-von-Mazenod-Weg	A	X		
Falkensteinstraße	A	X		
Fallerstraße	B	X		
Fasanenweg	A	X		
Feldstraße	B	X		
Fichtenstraße	A	X		
Fichtenweg	A	X		
Finkenweg	A	X		
Flaßrather Weg	A	X		
Florastraße	A	X		
Frankenstraße	B	X		
Franz-Rixen-Straße	A	X		
Freiheitsstraße	A	X		
Friedensstraße	B	X		
Friedhofstraße	B	X		
Friedrich-Ebert-Straße	A	X		
Fuchsberg	A	X		
Fürther Hecke	A	X		
Gartenstraße (Teilstück von Holzer Straße bis Peter- Busch-Straße)	B		X	
Gartenstraße (außer Teil- stück von Holzer Straße bis Peter-Busch-Straße)	B	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Garzweiler Allee (außer angrenzende Anger)	B		X	
Garzweiler Allee (nur angrenzende Anger)	A	X		
Georgstraße	A	X		
Gerstenweg	A	X		
Geschwister-Scholl-Straße	A	X		
Gierather Straße	C			X
Ginsterweg	A	X		
Goethestraße	A	X		
Goldregenweg	A	X		
Gottfried-Könzgen-Straße	A	X		
Grevenbroicher Straße	C			X
Grüner Weg	A	X		
Grüner Winkel	A	X		
Grünstraße	A	X		
Gubberather Straße	B		X	
Gürtelweg	A	X		
Gutenbergstraße	A	X		
Hackhausen (nur K 19)	C		X	
Hackhausen (außer K 19)	A	X		
Haferweg	A	X		
Hahnerhofstraße	A	X		
Hildegard-von-Bingen-Straße	A	X		
Hamscher Straße (außer L31 außerorts)	C			X
Hamscher Weiher	A	X		
Hans-Diekmann-Straße	A	X		
Hasenweg	A	X		
Hauptstraße	B	X		
Heckerweg	A	X		
Heerstraße	B		X	
Heinrich-Lersch-Straße	A	X		
Hemmerdener Straße	C			X
Herberath	A	X		
Herberather Weg	B	X		
Hermann-Löns-Straße	A	X		
Hochstraße	C			X
Hofstraße	A		X	
Holzer Straße	A		X	
Höningstraße	A	X		
Hoppers (nur L 116)	C		X	
Hoppers (außer L 116)	C	X		
Hubertusstraße	A	X		
Huckingshof	A	X		
Humboldtstraße	A	X		
Im Bauerfeld	A	X		
Im Broich	A	X		
Im Gierather Feld	A	X		
Im Kamp (innerorts)	C			X
Im Wiesengrund	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Im Winkel	A	X		
In den Gärten	A	X		
In den Weiden	B	X		
In der Aue	A	X		
In der Bausch	C			X
Jahnstraße (ohne Stichweg mit den Hausnummern 9,11, und 15)	B		X	
Jahnstraße (nur Stichweg mit den Hausnummern 9,11, und 15)	A	X		
Jakobusweg	A	X		
Jüchener Mühle	A	X		
Jüchener Straße	C			X
Jüchenerbroich	A	X		
Jülicher Straße ab Eisen- bahnunterführung Haus- nummer 28 - 36	C			X
Jülicher Straße bis Eisen- bahnunterführung	C		X	
Käthe-Kollwitz-Weg	A	X		
Kamphausen (nur Durchfahrtsstraße von Kelzenberg nach Odenkirchen)	B		X	
Kamphausen (außer Durchfahrtsstraße von Kelzenberg nach Odenkirchen)	B	X		
Kanalstraße	A	X		
Kapellenstraße	A	X		
Kastanienweg	A	X		
Kasterstraße	A	X		
Keltenstraße	B		X	
Kelzenberger Straße (von Einmündung Garzweiler Al- lee bis Einmündung Kurzer Weg)	B	X		
Kelzenberger Straße (von Odenkirchener Straße bis Einmündung Kurzer Weg)	A	X		
Kettelerstraße (ohne Neben- wege)	B	X		
Kettelerstraße (nur Neben- wege)	A	X		
Kiefernweg	A	X		
Kirchgasse	A	X		
Kirchhofweg	A	X		
Kirchstraße	B	X		
Kirchweg	A	X		
Kirschenweg	B	X		
Klumpenweg	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Klosterstraße	B		X	
Köhmweg	A	X		
Kölner Straße (nur B 59)	C			X
Kölner Straße (ohne B 59)	B	X		
Kolpingweg	A	X		
Königsberger Straße	A	X		
Königstraße	A	X		
Konrad-Duden-Allee, ein- schließlich Buswendeplatz	B			X
Kreuzstraße	B		X	
Kurzer Weg	A	X		
Langjaaß	A	X		
Langsteigerweg	B	X		
Lärchenweg	A	X		
Leerser Straße	B	X		
Leostraße	A	X		
Leuffenweg	A	X		
Ligusterweg	A	X		
Lindenhof	A	X		
Lindenstraße	C		X	
Lingenstraße	A	X		
Lise-Meitner-Straße	A	X		
Marienweg	A	X		
Marie-Juchacz-Straße	A	X		
Markt (Haus Nr. 1-11)	C			X
Markt (Haus Nr. 12 bis Ende)	C	X		
Marktstraße	B		X	
Martin-Köllen-Straße	B		X	
Martinusstraße	A	X		
Meisingstraße	B	X		
Memelstraße	A	X		
Meyerkamp	A	X		
Mittelstraße	A	X		
Montessoristraße	A	X		
Mozartstraße	A	X		
Mühlenschleide	A	X		
Mühlenstraße (Einmündung Bahnhofstraße bis „Peter- Bamm-Halle“)	B		X	
Mühlenstraße (Teilstück von Gartenstraße bis Birkenallee)	A	X		
Mürmeln	B	X		
Nelkenstraße	A	X		
Nelkenweg	A	X		
Nelly-Sachs-Weg	A	X		
Neuenhovener Straße	C		X	
Neusser Straße (Haus Nr 1- einschl. 28)	C			X

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Neusser Straße (ab Haus Nr. 100/ Gewerbepark Neusser Str.)	B			X
Niersstraße	A	X		
Nordring	B	X		
Nordstraße	A	X		
Odenkirchener Straße	C			X
Oderstraße	A	X		
Oststraße	A	X		
Otto-Hahn-Ring	B	X		
Pankratiusweg	A	X		
Parkstraße	B	X		
Pappelweg	A	X		
Päscheng	A	X		
Pastor-Haarbeck-Straße	A	X		
Pastorengasse	A	X		
Paul-Körschgen-Straße	B	X		
Pestalozzistraße	B	X		
Peter-Busch-Straße	B		X	
Peter-Stahs-Straße	B	X		
Platanenweg	A	X		
Polostraße	A		X	
Pommernstraße	A	X		
Poststraße	C			X
Priesterath	A	X		
Raiffeisenweg	A	X		
Rathausstraße	A	X		
Rather Straße	C		X	
Ratherhofstraße	A	X		
Rederhof	A	X		
Rektor-Thoma-Straße	A	X		
Rheinstraße	A	X		
Rheydter Straße	C			X
Riekestraße	B	X		
Ringstraße	A	X		
Robert-Bosch-Straße	B			X
Römerstraße	A	X		
Roggenweg	A	X		
Rosenstraße	A	X		
Rosenweg	A	X		
Rotdornweg	A	X		
Rotkehlchenweg	A	X		
Rurstraße	A	X		
Rektor-Thoma-Straße	A	X		
Schaan (nur Gemeinde-ver- bindungsstraße 1)	B		X	
Schaan (außer Gemeinde- verbindungsstraße 1)	A	X		
Schelsener Weg	A	X		
Scheulenbend	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Schillerstraße	A	X		
Schlicher Weg	B		X	
Schlossstraße (nur K 25)	C		X	
Schlossstraße (außer K 25)	C	X		
Schluppe-Schäng-Straße	A	X		
Schürfweg	A	X		
Schulstraße	B	X		
Schwalbenstraße	A	X		
Siegmund-Blankertz-Straße	A	X		
Siemensstraße	B	X		
Silostraße	A	X		
Sonnenweg	A	X		
St. Leonhardstraße	A	X		
Stadionstraße	B		X	
Steinstraße	B	X		
Stessener Pfad	A	X		
Stessener Weg	A	X		
Stolzenberg	A	X		
Talstraße	A	X		
Tannenweg	A	X		
Theodor-Heuss-Straße	B	X		
Tulpenstraße	A	X		
Tulpenweg	A	X		
Ulmenstraße	B		X	
Unter den Linden	A	X		
Valderweg	B	X		
Veilchenstraße	A	X		
Vellrather Straße	C		X	
Vogelsang	A	X		
von-Stauffenberg-Straße	A	X		
von-Werth-Straße	B	X		
Waat (nur L 31 und die Hausnummern 101, 104, 105, 107, 109, 113, 114, 118, 120)	C		X	
Waat (außer L 31 und die Hausnummern 101, 104, 105, 107, 109, 113, 114, 118, 120)	A	X		
Wacholderweg	A	X		
Walter-Schönheit-Straße	A	X		
Wanloer Straße	C			X
Weichselstraße	B	X		
Weidenstraße	B	X		
Weizenweg	A	X		
Weststraße	B	X		
Wey (innerorts)	C		X	
Weyerstraße	B	X		
Wickrather Straße	C			X
Wiesenstraße	A	X		
Wiesenweg	A	X		

1	2	3	4	5
Straße	Kategorie	Eigentümer: Reinigung + Win- terwartung	Eigentümer: Reinigung Stadt: Winterwartung	Stadt: Reinigung + Winterwartung
Wilhelm-Wallenborn-Straße	A	X		
Wilhelmstraße (bis Haus Nr. 40)	C		X	
Wilhelmstraße (ab Haus Nr. 42)	C	X		
Zaunkönigweg	A	X		
Zedernweg	A	X		
Zum Regiopark (K19)	C		X	
Zum Regiopark (außer K19)	A	X		
Zum Ruhdall	A	X		
Zur Kapelle	A	X		

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 02.10.2018

Harald Zillikens
Bürgermeister

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen vom 04.10.2019
2. Satzung zur Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen vom 02.10.2020
3. Satzung zur Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen vom 30.09.2022
4. Satzung zur Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen vom 10.10.2024
5. Satzung zur Änderung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jüchen vom 16.12.2024